



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Werner Eck
Ein diploma militare aus Moesia superior

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **21 • 1991**

Seite / Page **185–202**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1115/5482> • urn:nbn:de:0048-chiron-1991-21-p185-202-v5482.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

WERNER ECK

Ein diploma militare aus Moesia superior¹

Im Kölner Antiquitätenhandel ist vor kurzem ein Militärdiplom angeboten worden, dessen Herkunft und präziser Fundort nicht genauer zu ermitteln war. Ziemlich sicher erscheint nur, daß das Diplom in Jugoslawien gefunden wurde.² Damit stimmt auch gut überein, daß jedenfalls die Provinz, für die die Konstitution erlassen wurde, Moesia superior war. Da weitaus die meisten Diplome in der Provinz wieder auftauchen, in der einst auch die Entlassung stattgefunden hat, bestätigt diese Kenntnis die Vermutung über die Herkunft.³

Erhalten sind Fragmente von *tabella* I und II in sehr unterschiedlichem Umfang (siehe Photos Tafel 1–3). *Tabella* I ist bisher zum größten Teil nicht bekannt geworden, sondern nur die linke obere Ecke. Die Außenseite ist stark patiniert, während die Innenseite die natürliche Bronzefarbe zeigt. Ein Rahmen aus drei Vertiefungen umzieht die Außenseite.

Tabella II ist dagegen zum größeren Teil erhalten (Photos Taf. 2–3). Sie ist in ein großes und drei kleinere Fragmente zerbrochen, wovon zwei links und rechts unten an das größere anpassen. Ein kleines Fragment ist (von der Innenseite aus gesehen) oben rechts anzusetzen, ohne daß es aber an den größeren restlichen Teil anschließen würde. Auf der Außenseite, die eine kräftige grüne Patina wie auf *tabella* I zeigt, umgibt ein Rahmen aus drei Vertiefungen die beschriebene Fläche. Deutlich ist auch die mittlere Bahn für die Aufnahme der Siegel zu sehen.

Da die Außenseiten beider *tabellae* stark patiniert sind, während die Innenseiten keinerlei Patina aufweisen, kann man vermuten, daß die Tafel nicht allein im Boden ruhte und so gefunden wurde; vielmehr sollten die Innenseiten geschützt

¹ Herr AXEL WEBER (Köln) machte mir das Diplom zugänglich und gestattete großzügig die genaue Untersuchung des Dokumentes. Ihm sei deshalb auch hier nochmals gedankt. Für Hinweise und Kritik bin ich außerdem JOCHEN GARBSCH (München), MARIETTA HORSTER (Köln), MARGARET ROXAN (London), J. UTERMANN (Köln) und H. WOLFF (Passau) zu Dank verpflichtet.

² Nach einer brieflichen Mitteilung von M. ROXAN soll es bei Ranovac (in Jugoslawien) gefunden worden sein. Möglicherweise wurde das Diplom zusammen mit dem entdeckt, das M. MIRKOVIĆ, ZPE 70, 1987, 189 ff. publiziert hat.

³ Vgl. zur Fundstatistik H.-J. KELLNER, Die Möglichkeit von Rückschlüssen aus der Fundstatistik, in: W. ECK – H. WOLFF (Hg.), Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle, Köln 1986, 241 ff.

gewesen sein, am ehesten durch die dazugehörige *tabella I*, und zwar die vollständige. So besteht die Hoffnung, daß auch der größere Rest von *tabella I*, der bisher noch unbekannt ist, irgendwo auf dem Antiquitätenmarkt erscheinen wird. Wie sich unten ergibt, würde dies für die Provinz Moesia superior die Frage nach dem Statthalter und die dafür vorgeschlagene Lösung endgültig klären.⁴

Maße: *Tabella I*: Höhe 4,0 cm; Breite 3,0; Dicke ca. 0,1 cm.

Tabella II: Höhe 13,3 cm; Breite 16,5 cm; Dicke ca. 0,1 cm.

Gewicht: *Tabella I*: 6 Gramm. *Tabella II*: 130 Gramm.

Die diplomatische Abschrift ergibt Folgendes (vgl. Photos Taf. 1-3):

Tabella I intus:

IMP CAESA
AVGVSI^Y (!)
TRIBUNI^I
E[qu]ITIBV

Tabella I extrinsecus:

IMP.CA
NVS.A
XIMVS
EQVITIBV
PANNONI^I
I FLAVI

Tabella II intus:

CVM · EST CIVITAS · IIS DATA AV^T [siqui c]AE
LIBES ESSENT CVM IIS QVAS PQ[ste]A DVXIS
SENT DVMTAXAT SI NGVLI SIN[gul]AS
A D XVII K
M · MAECLO CEL[ere] (!)
C · SERTORIO BROCCHO SERVAEO IN[nocente cos.]
OHORT I ELAVLAE HISTANO[rum millia] (!)
RIAЕ CVI PRAEST
C MAMMIVS CE PAL SALVIARI[--] (!)
PEDITI
M ANTONIO ME ESVMNO V[--] (!)
DESCRIPTVM EL RECOCNITVM EX TABVLA ALNEA (!)
QVAE EIXA EST ROMAE (!)

⁴ Siehe dazu unten S. 197.

Tabella II extrinsecus:

C	TVTICANI	SATVRNINI
P	LVSCI	A[]
	ICTORI	P[]
TI	CLAUDI	[]
P	MANLI	[]
C	VALERI	[]I
P	QVIRINI	[]HI

Die Innenseite des Diploms auf *tabella II* zeigt eine relativ hohe Zahl von Flüchtigkeitsfehlern. Es ähnelt damit *tabella I* und *II (intus)* von CIL XVI 46, das am 8. Mai 100 n. Chr. ebenfalls für Soldaten des Heeres von Moesia superior ausgestellt wurde.

Im Einzelnen ist auf folgende Besonderheiten hinzuweisen:

Tabella I intus:

Zeile 2: I statt T

Zeile 4: *e[qu]itiby[s]* ist fast bis zum äußersten Rand vorgezogen.

Tabella I extrinsecus:

Zeile 7: Erhalten scheint der obere Rest einer senkrechten Haste, anschließend noch die Spur eines Buchstabens, der offensichtlich oben gerundet ist. Doch ist keine Klarheit zu gewinnen, um welchen Buchstaben es sich handelt. Möglich wäre eine Ergänzung auf *I Cisipadensium* oder *I Cretum*, Einheiten, die im Diplom CIL XVI 46, das im J. 100 für das Heer von Moesia superior ausgestellt wurde, erscheinen.

Tabella II intus:

Zeile 1: vom T in *aut* ist nur noch der unterste Ansatz der Senkrechten erhalten; ebenso vom A in *C]ae*- der unterste Ansatz der rechten Schräghaste.

Zeile 2: In *pø[ste]a* ist vom O nur noch ein winziger Teil der linken Rundung zu sehen.

Zeile 3: N in *sin[gul]as*: linke Haste noch erhalten, vom A die rechte Schräghaste auf Bruch.

Zeile 5: In *Maecio* ist statt I deutlich ein L geschrieben.

Zeile 6: N in *IN[nocente]*: linke Senkrechte auf Bruch.

Zeile 7: C von *< c > ohort.* wurde offensichtlich nicht geschrieben, obwohl Platz am Anfang der Zeile vorhanden ist. Statt des korrekten *FLAVIAE* ist tatsächlich *ELAVLAE* geschrieben. Auch sonst findet sich ein E anstelle eines F, so Zeile 9 C. E. statt C. F., ebenso Zeile 11 M. E. statt M. F.

In *Hispano[rum]* ist statt des P ein T eingraviert.

Zeile 9: Vom Praenomen ist nur ein winziger Rest eines schräg nach unten verlaufenden Buchstabens erhalten, der ein C oder L sein könnte. Da *Mammus G(ai) filius* war, ist C am wahrscheinlichsten. Das Cognomen ist ohne Zweifel zunächst als *Salviari[---]* zu lesen. Da der Beiname vollständig entweder *Salviarius* oder *Salvianus* lauten müßte, beide Namensformen jedoch nicht belegt sind,⁵ darf man offensichtlich einen Schreibfehler des Kopisten vermuten, der I statt T geschrieben hat wie auch in Zeile 2 von *tabella I intus*. Das Cognomen lautet somit sehr wahrscheinlich *Salu't'ari [s]*.

Zeile 12/13: EL statt ET, ALNEA statt AENEA, EIXA statt FIXA.

⁵ Vgl. H. SOLIN – O. SALOMIES, Repertorium nominum gentilium et cognominum Latino-rum, Hildesheim 1988, 396.

Tabella II extrinsecus:

Zur Rekonstruktion der Zeugennamen siehe unten S. 196.

Zeile 2: vom Anfangs-A von *A[mandi]* nur der untere Teil der linken Schräghaste.

Zeile 3: von *P[olitici]* nur die linke obere Ecke des P.

Zeile 6: vor dem auslautenden I noch der Fuß einer Senkrechten erhalten.

Zeile 7: von *[Pot]hi* das H nur in der rechten Senkrechten und einem Rest der Vertikalen erhalten.

Erlassen wurde die Konstitution, auf die das Diplom zurückgeht, von Traian. Seine Titulatur ist in der Rekonstruktion analog zu der zu gestalten, wie sie z. B. in CIL XVI 46 aus dem J. 100 bekannt ist, angeglichen an das Jahr 101. Denn in diesem Jahr wurde das neue Diplom ausgestellt, wie die beiden Konsuln M. Maecius Celer und C. Sertorius Brocchus Servaeus Innocens auf *tabella II intus* zeigen. Beide Konsuln sind in dieser Funktion auch anderweitig bezeugt, einmal durch die Arvalakten für den 27. April,⁶ sodann auch durch die Fasti Ostienses, aus denen sich als Termin des Amtsantritts der 1. April erschließen lässt.⁷ Ihre Amtszeit dürfte bis Ende Juni gedauert haben, da am Latinerfest, das kaum später als im Juli stattgefunden haben kann, bereits ein anderes Konsuln-paar bezeugt ist.⁸ Die Reihenfolge der beiden *suffecti* weicht gegenüber der in den beiden anderen Zeugnissen ab; denn Fasti Ostienses und Acta Arvalia führen jeweils an erster Stelle Q. Servaeus Innocens an, während das Diplom M. Maecius Celer voranstellt. Abzuleiten ist daraus jedoch kaum etwas. Das Monats- und Tagesdatum ist im Diplom mit *a(nte) d(iem) XVII k(alendas) [---]* fragmentarisch erhalten. Wenn die Amtszeit der beiden Konsuln die Monate April bis Juni umfaßte, wurde auf Grund des Erhaltenen das Diplom entweder am 15. April, am 16. Mai oder am 17. Juni ausgestellt.

Die einzige wirkliche Neuigkeit, die sich aus der Erwähnung des Konsulnpaares ergibt, ist der zusätzliche Name des Servaeus Innocens. Während der Senator bisher lediglich in der Form Q. Servaeus Innocens bekannt war,⁹ ist nunmehr sein Name um C. Sertorius Brocchus erweitert. Obwohl im Diplom das Praenomen Q. nicht angegeben ist, muß man es in den vollständigen Namen einfügen, der, nach unserem jetzigen Kenntnisstand, C. Sertorius Brocchus Q. Servaeus Innocens gelautet hat.

Die Familie, der Q. Servaeus Innocens, wie sein Hauptname lautete, entstammte, läßt sich bis in die augusteische Zeit zurückverfolgen,¹⁰ möglicherweise

⁶ CIL VI 2074, cf. 32 371.

⁷ L. VIDMAN, Fasti Ostienses, Prag 1982, 46. 95.

⁸ CIL VI 2018 = Inscr. It. XIII p. 153; vgl. F. ZEVI, PP 34, 1979, 196 f.

⁹ Siehe die in Anm. 6 und 7 genannten Zeugnisse, ferner AE 1967, 469 = I. Ephesos II 429; ob sich CIL VI 9285 und 9351 auf ihn oder seinen wohl gleichnamigen Vater beziehen, muß offenbleiben.

¹⁰ Vgl. PIR¹ S 398; R. SYME, ClQ 7, 1957, 124 = Roman Papers I, Oxford 1979, 335.

sogar bis in die späte Republik.¹¹ Der erste sichere Vorfahre war Q. Servaeus, der im J. 18 n. Chr. im Auftrag des Germanicus Commagene als Provinz einrichtete.¹² Seine Prätur hatte er spätestens im J. 16 n. Chr. bekleidet, da er sicher schon im folgenden Jahr mit Germanicus nach dem Osten aufbrach und dort, wie aus Tacitus zu erschließen ist, prätorischen Rang hatte. Damit kann er bei normal absolviert Laufbahn kaum später als 15 v. Chr. geboren sein, eher sogar früher. Er hatte damit, als er im J. 32 wegen seiner Verbindung zu Seian im Senat verurteilt wurde,¹³ mindestens das 46. Lebensjahr erreicht. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil damit zwischen ihm und dem nächsten bekannten Mitglied der Familie vermutlich noch eine weitere Generation anzusetzen ist. Für das Jahr 82 ist durch die Fasti Ostienses im Anschluß an die beiden *consules ordinarii* Domitianus VIII und T. Flavius Sabinus ein [*In*]noc(ens) als Suffektkonsul¹⁴ entweder zum 13. Januar oder eher zum 1. Februar bezeugt.¹⁵ Da das Cognomen in der Nomenklatur von Senatoren- und Ritterstand insgesamt extrem selten ist¹⁶ und im senatorischen Kontext nur bei Q. Servaeus Innocens, dem Konsul von 101 vorkommt, hat man hier in den Fasti Ostienses zum J. 82 mit Recht ebenfalls das *nomen gentile* Servaeus ergänzt und in dem *suffectus* von 82 den Vater des Konsuls von 101 gesehen.¹⁷ Die in den Fasti Ostienses vorhandene Lücke läßt sich durch [*Q. Servaeus In*]noc(ens) bestens ausfüllen.¹⁸ Der zeitliche Abstand der Konsulate der beiden Senatoren beträgt nur 19 Jahre, was wesentlich unter dem Durchschnitt liegt, wenn man nicht voraussetzen will, der *cos. suff.* von 101 sei möglicherweise Patrizier geworden und dadurch wesentlich früher zum Konsulat gelangt. Darauf gibt es jedoch keinen Hinweis. Dann aber darf man wie in anderen vergleichbaren Fällen davon ausgehen, daß der Vater bei seinem Konsulat im J. 82 bereits erheblich über das Normalalter von etwas über 40 Jahren hinaus war.¹⁹ Damit könnte er sogar der Sohn des im J. 32 durch den Senat verurteilten Q. Servaeus sein. Doch ist es bei einer normalen Generationenabfolge wahrscheinlicher, daß dieser Q. Servaeus 32 n. Chr., im Alter von mindestens

¹¹ Cic. ad fam. 8,4,2; vgl. Cic. Font. 19; vgl. T. P. WISEMAN, New Men in the Roman Senate, 139 B. C. – 14 A. D., Oxford 1971, 260.

¹² Tac. ann. 2,56,4. Bei B. E. THOMASSON, Laterculi praesidum I, Göteborg 1984, 305, sollte er eingefügt werden, ebenso Spalte 263 Q. Veranius bei Cappadocia.

¹³ Tac. ann. 6,7,2 ff.; wie die Strafe für ihn gelautet hat, ist Tacitus nicht zu entnehmen; neben der Todesstrafe wäre auch Verbannung denkbar.

¹⁴ VIDMAN, FO² 43.

¹⁵ Vgl. W. ECK, ZPE 37, 1980, 53 f.

¹⁶ Siehe R. SYME, JRS 67, 1977, 44 = Roman Papers III, Oxford 1984, 1053.

¹⁷ So z. B. R. SYME, ClQ 7, 1957, 124 = Roman Papers I 335; ders., ZPE 37, 1980, 8 = Roman Papers III 1308; W. ECK, Senatoren von Vespasian bis Hadrian, München 1970, 60 Anm. 32.

¹⁸ Vgl. das Photo bei VIDMAN, FO² Tafel VI; wie gut die Lücke trotz der Abkürzung des Cognomens gefüllt ist, sieht man im Vergleich mit der Eintragung zum J. 95.

¹⁹ Vgl. ECK (Anm. 17) 67 Anm. 73.

46 Jahren, bereits einen Sohn hatte, dessen Nachkomme sodann der Konsul von 82 sein dürfte. Dessen Geburt und Namensgebung sollte allerdings nicht allzu weit entfernt vom J. 32 angesetzt werden; denn R. SYME hat darauf hingewiesen, das äußerst seltene und sprechende Cognomen sei wohl bewußt als Demonstration der Unschuld des verurteilten Q. Servaeus anzusehen.²⁰ Auch Tacitus betont, Servaeus habe nur zurückhaltenden Gebrauch von seiner Freundschaft mit Seian gemacht, weshalb ihm auch im Senat bei der Anklage ein um so größeres Mitleid entgegenschlug.²¹ Man könnte also durchaus die Geburt des späteren Konsuls von 82 um das J. 32 herum ansetzen, zumal dann durch das höhere Alter auch der relativ kurze Abstand der beiden Konsulate von Vater und Sohn in den Jahren 82 und 101 erklärt werden kann.

Nicht voll befriedigend kann der neue Namensbestandteil C. Sertorius Brocchus erklärt werden. Ein Senator dieses Namens begegnet zum ersten Mal unter Claudius als *proconsul* einer nicht näher bekannten Provinz.²² Mit ihm hat man wohl mit Recht einen Brocchus identifiziert, der als Volkstribun nach der Ermordung des Caligula im Auftrag des Senats zu Claudius ins Prätorianerlager geschickt wurde.²³ Weiteres ist über ihn nicht bekannt.

Sodann finden wir die Namensbestandteile Sertorius bzw. Sertorius Brocchus in der Nomenklatur zweier Angehöriger des *ordo senatorius*, die beide nicht exakt datierbar sind, jedoch am ehesten in die 1. Hälfte des 2. Jhs. gehören.²⁴ Aus Doclea in Dalmatien kennen wir eine fragmentarische Statuenbasis mit dem Namen *Cn. Serto[rius] / C.f. Brocc[bus] / Aquilius / Agricola / Pedanius Fu[scus] / Salinator / Iulius Servianus*.²⁵ Ebenso steht auf einer Basis aus Ephesus der unvollständige Name eines Mitglieds des Senatorenstandes in der Form [·] *Velleius P.? f. Tro. [---] Cn.? Sertorius [---] Pedanius Fuscus Salinator Sallustius Blaesus Iulius Agricola [---] Caesonius*.²⁶ Daß nach Sertorius noch Brocchus zu ergän-

²⁰ R. SYME, JRS 67, 1977, 44 = Roman Papers III, Oxford 1984, 1053. Vgl. H. SOLIN, in: Epigrafia e ordine senatorio I, Rom 1982 [1984], 428.

²¹ Tac. ann. 6,7,2.

²² PIR¹ S 394.

²³ Joseph. ant. Iud. 19, 234; vgl. PIR² B 153.

²⁴ Zu ihnen vor allem R. SYME, HSCPPh 82, 1979, 291 ff. = Roman Papers III 1161 ff. (neben anderen Hinweisen); E. CHAMPLIN, ZPE 21, 1976, 83 ff.

²⁵ CIL III 13826. Nach der Faksimilezeichnung bei P. STICOTTI, Die römische Stadt Doclea in Montenegro, Schrift. Balkankomm. Antiqu. Abt. 6, Wien 1913, 173, sind die Zeilen mit den vorgeschlagenen Ergänzungen gefüllt. Damit ist es nicht möglich, nach Aquilius noch ein *gentile Iulius* einzusetzen; vielmehr ist Agricola offensichtlich mit Aquilius zu verbinden; in diesem Namenselement unterscheidet sich somit die Person von dem in der ephesischen Inschrift genannten Senator. Ob nach Iulius Servianus der Text endete oder noch weiterging, ist der Zeichnung nicht sicher zu entnehmen.

²⁶ AE 1972, 578 = I. Ephesos 734. Die Rekonstruktion des Namens in I. Ephesos ist nicht exakt. Wie ein Vergleich mit dem Photo der Inschrift in JÖAI 49, 1968/71, B. 33 zeigt, ist in Zeile 12 nach Σερτοριος genügend Platz, um Βρόκχος einzusetzen; am Anfang von Zeile 13 ist sodann noch Raum für [Πεδ]. Ebenso füllt [Λ] am Anfang von Zeile 12 den vorhandenen

zen ist, liegt, auch im Vergleich zur Inschrift aus Doclea, nahe, obwohl dies keineswegs als sicher angesehen werden kann. Ferner kennen wir aus domitianischer Zeit einen Prätorier Sertorius Severus,²⁷ dessen Sohn (oder Neffe) C. Ummidius Quadratus Sertorius Severus, *cos. suff.* wohl im J. 118, gewesen ist.²⁸ Da weitere senatorische Sertorii überhaupt nicht bekannt sind, liegt es wohl nahe, auch die Sertorii Severi mit den Sertorii Brocchi in einem Zusammenhang zu sehen, auch wenn die genauen Relationen noch nicht herzustellen sind. Grundsätzlich könnte sich das Namenselement C. Sertorius Brocchus beim Konsul von 101 entweder über eine testamentarische *condicio nominis ferendi* erklären oder, worauf R. SYME in mehreren Aufsätzen hingewiesen hat, auch durch die Übernahme von Namensbestandteilen der mütterlichen Seite.²⁹ So wäre es beispielsweise vorstellbar, daß eine Schwester des domitianischen Prätoriers die Mutter des Konsuls vom J. 101 gewesen ist. Doch sollte man dann deren Namen eher nach Servaeus Innocens erwarten. Es ist somit wahrscheinlicher, daß im Fall des Konsuls von 101 eine testamentarische *condicio nominis ferendi* eine Rolle spielte, wenn nicht bereits beim Vater, dem Konsul von 82, der Name schon um Sertorius Brocchus erweitert war.

Auffällig ist, daß die Konsulatsdatierung von anderer Hand geschrieben ist als der gesamte sonstige Innentext von *tabella II*. Erkennbar wird dies einmal an der Gesamtrichtung der Buchstaben, die, außer bei den drei Datumszeilen, ein wenig nach rechts geneigt sind, vor allem deutlich zu sehen bei E, I, N, T. Die Buchstaben der Zeilen 4–6 weichen davon ab, sie sind merklich senkrechter geschrieben bzw. sogar ein wenig nach links geneigt. Dies kann nichts anderes heißen, als daß die Datumszeilen nach dem sonstigen Text geschrieben worden sein müssen. Möglicherweise ist der Grund für die sukzessive Eintragung im Verwaltungsgang bei der Ausstellung der Diplome zu suchen.³⁰ Rechtlich bedeutet das Konsulndatum, daß zu diesem Zeitpunkt die Konstitution für den einzelnen Soldaten ihre Gültigkeit erhalten hat. Wenn somit auf dem Diplom zwar der gesamte Text einschließlich des Namens des Empfängers in einem Zug geschrieben, die Datumszeilen aber nachgetragen wurden, dann müßte eine Zwischenzeit bestanden

Raum nicht; wenn man überhaupt ein Praenomen ergänzen will, dann könnte man z. B. an [Γνάτ]ου denken, das dann freilich eine grammatisch falsche Endung hätte. Doch Λού. für Λούκιος ist genauso ungewöhnlich.

²⁷ Plin. ep. 5,1,1.

²⁸ AE 1977, 745; dazu R. SYME (Anm. 24) 1162 ff.

²⁹ R. SYME, Clues to Testamentary Adoption, EOS I, Rom 1982 [1984], 397 ff. = Roman Papers IV, Oxford 1988, 159 ff.; ders., The Paternity of Polyonymous Consuls, ZPE 61, 1985, 191 ff. = Roman Papers V, Oxford 1988, 639 ff.

³⁰ Zu ähnlichen Beobachtungen der Herstellung der Diplome durch zwei verschiedene Schreiber vgl. W. KUBITSCHEK, JÖAI 17, 1914, 173 ff. Doch sind in den von ihm genannten Fällen nicht nur die Konsuln, sondern auch Name und näherer Publikationsort von zweiter Hand nachgetragen.

haben, in der zwar der Diplomtext bereits abgeschrieben werden konnte, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konstitution selbst aber noch nicht festgestanden hat, damit auch noch nicht in die Konstitution selbst eingetragen gewesen sein kann. Dann müßte man sich vorstellen, daß man bereits die Abschriften angefertigt hätte, um den Vorgang zu beschleunigen; das Datum aber wäre, sobald es fixiert war, nachgetragen worden. Dabei ist aber zuzugestehen, daß ein Grund für eine solche Trennung von Ausstellung und Inkrafttreten nur sehr schwer vorstellbar ist. Immerhin sollte man im Auge behalten, daß in der fraglichen Zeit die letzten Vorbereitungen für den Dakerkrieg liefen und Traian bereits an die Donaupront aufgebrochen war. Die Frage läßt sich aber vermutlich nicht auf der Basis eines einzigen Diploms lösen. Denn das Phänomen der Zufügung einzelner Teile von anderer Hand zeigt sich in vielen Exemplaren, und zwar vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, bei den Datumszeilen.³¹ Möglicherweise waren Gründe, die im Verwaltungsgang gegeben waren, verbunden mit rechtlichen Aspekten, verantwortlich für das Phänomen.³²

Da das Diplom für einen Soldaten der *cohors I Flavia Hispanorum* ausgestellt wurde, ist sicher, daß Traian die Konstitution für das Heer der Provinz Moesia superior erlassen hat. Denn diese Einheit ist durch CIL XVI 39 für das J. 93 und durch XVI 46 für das J. 100 sowie durch RMD I 6 für das J. 96 jeweils für diese Provinz bezeugt, während sie im J. 110 bereits zum Heer der neuen Provinz Dacia gehörte, wo sie auch in der Zukunft stationiert blieb.³³ Auch die Reste der Namen zweier weiterer Einheiten, die auf der Außenseite von *tabella I* erhalten geblieben sind, nämlich einer Einheit mit dem Beinamen *Pannoni[orum]* und einer weiteren mit der Bezeichnung *I Flavi[a]*, weisen auf Moesia superior hin. Denn im J. 100 stehen am Anfang der Liste der Einheiten von Moesia superior eine *ala II Pannoniorum* sowie weitere Einheiten, die *I Flavia* in ihrem Namen tragen.³⁴

Dennoch bereitet die Rekonstruktion des Diplomtextes gerade am Anfang Schwierigkeiten. Denn aus dem erhaltenen Text von *tabella I extrinsecus* ergibt sich im Vergleich zum Diplom für Moesia superior aus dem J. 100³⁵ und auch im Vergleich zu anderen gleichzeitigen Diplomen Folgendes:

*Imp. Ca[esar divi Nerva]e f. Nerva Traia-]
nus A[ugustus Germanicus pontifex ma-]*

³¹ Siehe z. B. CIL XVI 30 aus dem J. 84 n. Chr., XVI 48 aus dem J. 103, RMD I 9 aus dem J. 105.

³² M. ROXAN wird in RMD III eine Liste über Zufügungen von zweiter Hand, die sie mir dankenswerter Weise schon vorher zur Verfügung gestellt hat, publizieren.

³³ CIL XVI 57.163; in einem weiteren Diplom für das Heer der Provinz Dacia aus dem J. 109, das J. GARBSCH, Bay. Vorgeschichtsblätter 54, 1989, 137 ff. publiziert hat, ist die Einheit nicht genannt.

³⁴ CIL XVI 46.

³⁵ CIL XVI 46.

ximus [tribunic. potest. V p. p. cos. IIII]

equitibu[s et peditibus qui militant in alis duobus? et cohortibus

---quae appellantur II]

5 *Pannonio[rum et ---]*

I Flavi[a Hispanorum ∞ et --- et]

I C?[- - -]

Zeile 4 beginnt mit der Formel *equitibu[s et peditibus ---]*, Zeile 5 aber führt bereits eine Einheit des obermösischen Heeres an, und zwar mit großer Wahrscheinlichkeit die *ala II Pannoniorum*, die im Diplom von 93 an erster Stelle, im Diplom von 100 an dritter Stelle erscheint.³⁶ Damit reicht aber der Platz in Zeile 4 nicht für den Formulartext, der fast regelmäßig in den Diplomen dieser Jahre die Zeilen 4–5 (möglicherweise noch einen kleinen Teil von Zeile 6) bis zur Aufzählung der Einheiten einnimmt. Man kann somit vermuten, daß vielleicht im vorliegenden Dokument zumindest die normale fünfte Zeile mit dem vermutlichen Text

4 a *<duobus? et cohortibus^(ca. 5-9), quae appellantur>*

ausgefallen ist. Ob dies noch für eine weitere Zeile gilt, in der dann mehrere Reitereinheiten gestanden hätten, ist allerdings weniger deutlich; dafür könnte sprechen, daß beim Ausfall nur einer Zeile die Ordnungsziffer der *ala II Pannoniorum* am Ende von Zeile 4 a gestanden haben müßte, was eher ungewöhnlich wirkt, allerdings nicht unmöglich ist.

Die weiteren Einheiten, die in die Bürgerrechtsverleihung mit einbezogen waren, lassen sich nicht rekonstruieren, da die Auswahl bei den zahlreichen Auxiliarverbänden der Provinz sehr unterschiedlich gewesen sein kann. Doch muß man, vor allem wenn nicht nur eine, sondern zwei Zeilen ausgefallen sein sollten, davon ausgehen, daß die Zahl der genannten Einheiten nicht gering gewesen sein kann; jedenfalls gleicht der Anfang der Liste ziemlich genau dem, was aus dem Diplom für das J. 100 bekannt ist; dort wurden Soldaten aus drei Alen und 21 Kohorten privilegiert.³⁷

Allerdings macht mich M. ROXAN noch auf zwei weitere Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems aufmerksam.³⁸ In einem Diplom, das für mösische Auxiliareinheiten am 12. Juli 96 n. Chr. ausgestellt wurde,³⁹ heißt die entsprechende Formel:

equitibus et peditibus qui militant in ala praetoria et cohortibus decem I Lusitanorum ...

³⁶ CIL XVI 39. 46.

³⁷ CIL XVI 46.

³⁸ Brief vom 17. Januar 1991.

³⁹ RMD I 6.

Auf das neue Diplom angewandt würde dies folgenden Text erfordern:

equitibu[s et peditibus qui militant in ala II]

Pannoni[orum et cohortibus ---- et]

I Flavi[a Hispanorum ∞ ? ----]

Allerdings wären dabei in Zeile 4 insgesamt mindestens 38 Buchstaben unterzubringen, während in den vorausgehenden Zeilen nur bis zu 31 Buchstaben stehen. Doch stellt dies kein unüberwindliches Hindernis dar.

Als weitere Version schlägt M. ROXAN vor:

equitibu[s et peditibus qui militant in ala II]

Pannoni[orum et cohortibus --- quae appellantur]

I Flavi[a Hispanorum ∞ (?) ----]

Dabei käme man auf 38 bzw. 41 Buchstaben in Zeile 4 und 5, was ebenfalls nicht unmöglich, aber weniger wahrscheinlich als der vorausgehende Vorschlag ist. Der Vorteil beider Versionen besteht darin, daß nicht mit dem Ausfall einer ganzen Zeile zu rechnen ist; allerdings ist auch darauf hinzuweisen, daß jedenfalls die Innenseite zahlreiche Unachtsamkeiten des Schreibers aufweist, weshalb auch der Ausfall einer ganzen Zeile nicht unmöglich ist.

Die Einheit war, wie schon ausgeführt, im J. 101 ein Teil der Armee von Moesia superior. Wann sie dorthin versetzt wurde, ist nicht bekannt. Nach einer öfter geäußerten,⁴⁰ freilich auch bestrittenen Vermutung⁴¹ wäre sie unter Domitian aus Dalmatien nach Moesia superior versetzt worden. Dann müßte der privilegierte Soldat bzw. Veteran während des Aufenthaltes der Einheit in Dalmatien rekrutiert worden sein, was auch bedeuten könnte, daß er aus einer Gemeinde dieser Provinz stammt. Unglücklicherweise ist von der Herkunftsangabe des Auxiliarsoldaten nur noch der erste Buchstabe V[--] erhalten, woraus sich nichts gewinnen läßt. Das Cognomen Esumnus findet sich in dieser Form nicht im dalmatischen Personenmaterial,⁴² scheint aber auch sonst, jedenfalls genau in dieser Lautfolge, nicht bezeugt zu sein. Esumnus hängt jedoch ohne Zweifel engstens mit Namen wie Exobnus, Exomnus oder Exomnius zusammen,⁴³ auch Essimnus

⁴⁰ J. J. WILKES, Dalmatia, London 1969, 141; vgl. zuletzt K. STROBEL, Untersuchungen zu den Dakerkriegen Trajans, Bonn 1986, 134.

⁴¹ Siehe G. ALFÖLDY, AArchHung 14, 1962, 270.

⁴² Vgl. G. ALFÖLDY, Die Personennamen in der römischen Provinz Dalmatia, Heidelberg 1969.

⁴³ Siehe die einschlägigen Zeugnisse A. HOLDER, Alt-celtischer Sprachschatz I, Leipzig 1896, 1489 f.; K. H. SCHMIDT, Die Komposition in gallischen Personennamen, Tübingen 1957, 213 f.; J. UNTERRMANN, Beiträge Namenforsch. 11, 1960, 285. 303; 12, 1961, 29 f.; D. E. EVANS, Gaulish Personal Names, Oxford 1967, 202; L. WEISGERBER, Die Namen der Ubier, Opladen 1968, 79; A. MÓCSY, Nomenclator provinciarum Europae Latinarum et Galiae Cisalpinae, Budapest 1983, 121. 122; ferner A. BIRLEY, Rom. Front. Studies 1989, Exeter 1991, 19. Vgl. jetzt auch eine ritterliche Familie aus den Alpes Poeninae mit diesem Namen bei F. WIBLÉ, Vallesia 42, 1987, 341 ff. (= AE 1988, 854); 350 f. Liste der bekannten Belege.

dürfte zur selben Namensfamilie gehören.⁴⁴ Belege für diese Namen kommen in allen gallisch-germanischen Provinzen vor, außerdem auch im westlichen, also keltischen Oberitalien sowie im Ostalpenbereich. Alle diese Belege weisen darauf hin, daß der Name keltischer Herkunft ist. Dies genügt freilich nicht, um etwas über das Rekrutierungsgebiet des Soldaten zu sagen; der einzige erhaltene Buchstabe V der Herkunftsangabe läßt für den weiten, keltisch bestimmten Teil des Reiches unterschiedliche Ergänzungen von Städten zu,⁴⁵ ohne daß man dabei freilich auch nur zu einem einigermaßen befriedigenden Ergebnis käme.⁴⁶ Auch die Ergänzung eines Stammesnamens wie z. B. *V[indlico]* wäre denkbar.⁴⁷

Der Empfänger des Diploms trägt den römisch gestalteten Gesamtnamen M. Antonius M. f. Esumnus. Obwohl A. MÓCSY⁴⁸ beachtliche Gründe vorgebracht hat, die es nicht erlauben, aus der römischen Dreinamigkeit, zumal bei einem so häufigen Namen wie M. Antonius,⁴⁹ auf ein ursprüngliches Bürgerrecht des Auxiliars zu schließen, sollte doch in diesem Fall aus der Namenskombination ein schon vom Vater ererbtes Bürgerrecht vermutet werden. Denn wenn die römische Militäradministration bei der Rekrutierung überhaupt eine Notwendigkeit gesehen hätte, einen neuen Namen zu verleihen, dann wäre wohl kaum das autochthone Cognomen beibehalten worden.

Die Kohorte wurde zum Zeitpunkt der Ausstellung des Diploms von dem Tribunen C. Mammius C. f. Pal(atina tribu) Salutaris kommandiert.⁵⁰ Dieser Ritter ist bisher unbekannt. Das *nomen gentile* ist sehr selten; nur ein Senator dieses Namens aus claudischer Zeit,⁵¹ aber kein Ritter ist bezeugt.⁵² Die *tribus Palatina*

⁴⁴ Vgl. MÓCSY (Anm. 43) 117; H. WOLFF, Ostbair. Grenzmarken 23, 1981, 5 ff.; ders., Bay. Vorgeschichtsblätter 49, 1984, 89; ders., Un Trentino a Passau: Il monumento funebre del commerciante di vini P. Tenatius Essimus, in: Beni culturali di Trentino 4, Contributi all'Archeologia, 1983, 140 ff.

⁴⁵ So z. B. Virunum in Noricum, Viromandum, Vienna oder Valentia in Gallien.

⁴⁶ Dies gilt noch mehr, wenn man die Möglichkeit einbezieht, daß ein Soldat seine Herkunft später frei wählen konnte, wie z. B. der Triboker aus Germania Superior, der aber zu einem nicht näher zu bestimmenden Zeitpunkt die Colonia Claudia Ara Agrippinensium als Heimat wählte, siehe CIL VI 31139; vgl. M. P. SPEIDEL, in: Heer und Integrationspolitik (Anm. 3) 478.

⁴⁷ Zu den möglichen Formen der Herkunftsangabe in den Diplomen M. P. SPEIDEL, The Soldier's Homes, in: Heer und Integrationspolitik (Anm. 3) 467 ff. Sicher ist im vorliegenden Fall jedenfalls, daß keine Provinz angegeben ist, da kein Provinzname mit V beginnt.

⁴⁸ Die Namen der Diplomempfänger, in: Heer und Integrationspolitik (Anm. 3) 437 ff.

⁴⁹ Ibid. 465; der Name M. Antonius erscheint in CIL XVI 44. 67 und 169.

⁵⁰ Obwohl man zunächst versucht sein könnte, das weit stärker verbreitete *nomen gentile* Memmius zu lesen, ist doch an Mammius festzuhalten, da ganz deutlich die linke Schräghaste des A zu sehen ist.

⁵¹ PIR² M 126. Neben Mammius existiert auch die Form Mamius, vgl. PIR² M 125. Ein C. Mammius Clemens ist z. B. auf einer *fistula aquaria* bezeugt, die aus Falerii stammen dürfte (P. MINGAZZINI, Bull. com. 1925, 214; C. PIETRANGELI, Epigraphica 13, 1951, 27 nr. 56).

⁵² Vgl. H. DEVIJVER, Prosopographia militiarum equestrium und S. DEMOUGIN, L'ordre equestre.

könnte auf Rom als Herkunftsstadt hindeuten,⁵³ doch läßt die *tribus* auch eine andere *origo* zu.⁵⁴ Die Formulierung entspricht dem, was G. ALFÖLDY über die Truppenkommandeure in den Diplomen feststellen konnte.⁵⁵

Die das Diplom besiegelnden Zeugen sind teilweise bereits anderweitig bekannt.⁵⁶ So finden sich:

C. Tutilianus Saturninus: am 11.08. 106 (XVI 160); am 30.07. 107 (XVI 55); am 14.10. 109 (XVI 161; J. GARBSCH, Bay. Vorgeschichtsblätter 54, 1989, 140); am 2.07. 110 (XVI 163).

P. Luscius Amandus: am 2.7. 110 (XVI 164).

C. Fictorius Politicus: am 2.7. 110 (XVI 164).

Ti. Claudius [---]: Angesichts der Vielzahl der Ti. Claudii ist eine Identifizierung nicht möglich, am ehesten könnte Ti. Claudius Menander genannt sein (vgl. RMD I p. 105).

P. Manlius [---]: Ob er mit einem P. M[.].lius [---] in RMD 7 vom 14.8. 99 identisch sein kann, muß offenbleiben.

C. Valerius [---]: Für die fragliche Zeit ist bisher kein Zeuge dieses Namens bekannt.

P. Quirinius Pothus: am 2.7. 110 (XVI 164; wohl auch in Diplom 167 bezeugt).

Das Diplom wurde bereits nach dem Aufbruch Traians zum 1. Dakerkrieg ausgestellt. Denn am 25. März des Jahres 101 opferten die Arvalen für die *salus*, *reditus* und *victoria* des Kaisers.⁵⁷ Das Diplom aber wurde nicht vor dem 15. April gesiegelt. Den Empfänger erreichte es somit sicher erst nach Ausbruch des 1. Dakerkrieges, an dem die Truppen von Moesia superior in besonderem Maß beteiligt waren. Das Diplom ist damit ein weiterer Beweis dafür, daß aus der Vergabe oder Nichtvergabe von Diplomen zu einem bestimmten Zeitpunkt kein Schluß auf kriegerische oder friedliche Pläne von römischer Seite zu ziehen ist.⁵⁸ Soldaten, die mehr als 25 Jahre Militärdienst auf sich nahmen, erhielten das Bürgerrecht dann eben als aktive Soldaten. Andererseits ist es durchaus vorstellbar, daß auch unmittelbar bei Ausbruch eines Krieges untauglich gewordene Soldaten mit dem Bürgerrecht entlassen und durch Rekruten ersetzt wurden. Eine Schwächung der Truppe war keineswegs die Folge.

Da *tabella I* nur zum kleinsten Teil erhalten ist, fehlen einerseits die meisten Namen der Auxiliareinheiten, so daß auch nicht feststellbar ist, ob möglicherweise seit dem 8. Mai 100 n. Chr., dem Zeitpunkt der Ausstellung von CIL

⁵³ Siehe z. B. CIL XVI 169 aus dem J. 122.

⁵⁴ So CIL XVI 87 (aus dem J. 139): der Ritter stammt aus Capua.

⁵⁵ G. ALFÖLDY, in: Heer und Integrationspolitik (Anm. 3) 385 ff.

⁵⁶ Zu den Namen der Zeugen siehe J. MORRIS – M. ROXAN, AV 28, 1977, 313 ff.; RMD I p. 105; II 223. Vgl. auch J. GARBSCH, Bay. Vorgeschichtsblätter 54, 1989, 137 ff.

⁵⁷ CIL VI 2074.

⁵⁸ Siehe dazu zuletzt K. STROBEL, Festschrift Lauffer III, 1986, 936; ders., (Anm. 40) 81 Anm. 5.

XVI 46 ebenfalls für Moesia superior, noch weitere Truppen in diese Provinz verlegt worden sind, was immerhin angesichts der Kriegsvorbereitungen möglich wäre. Es fehlt aber auch der Name des Statthalters von Moesia superior im zweiten Viertel des Jahres 101, also in der Phase des Ausbruchs des Dakerkrieges. Für den 8. Mai 100 ist C. Cilnius Proculus in diesem Amt bezeugt.⁵⁹ Da er unmittelbar vorher, im März/April dieses Jahres, erst die Fasces als Suffektkonsul führte,⁶⁰ er somit wohl noch während seines Konsulats die Führung der Provinz übernommen hatte, dürfte er auch noch im J. 101 (und wohl auch 102) die Provinz geleitet haben.⁶¹ Denn sonst wäre sein Aufenthalt nur von äußerst kurzer Dauer gewesen. Q. Sosius Senecio, den R. SYME als Legaten von Moesia superior in dieser Phase vermutet hatte,⁶² wird somit eher nicht in dieser Funktion amtiert haben. Es ist zu hoffen, daß die Publikation auch des größeren Restes von *tabella I* dabei endgültig Klarheit bringen wird.

Der Gesamttext des Diploms unter Einschluß aller vorausgehenden Überlegungen lautet damit folgendermaßen:

*Imp. Caesa[r divi Nervae f. Nerva Traia-]
nus Augustu[s Germanicus pontifex ma-]
ximus tribuni[c. potest. V p. p. cos. IIII]
equitibu[s et peditibus qui militant in alis]
(duobus? et cohortibus ---, quae appellantur II)
Pannonio[rum et ---]
I Flavi[a Hispanorum ∞? et --- et]
I C?[--]*

oder:

*equitibu[s et peditibus qui militant in ala II]
Pannoni[orum et cohortibus --- et]
I Flavi[a Hispanorum ∞? et --- et]
I C?[--]
[--- et sunt in]
[Moesia superiore sub Cilnio Proculo (?), item]
[dimissis honesta missione, qui quina et]
[vicena plurave stipendia meruerunt,]⁶³*

⁵⁹ CIL XVI 46.

⁶⁰ VIDMAN, FO² 45.

⁶¹ So zuletzt STROBEL (Anm. 40) 66 ff. 72 f.; H. HALFMANN, Die Inschrift des Senators C. Cilnius Proculus aus Arezzo, ZPE 61, 1985, 239 ff.

⁶² R. SYME, JRS 49, 1959, 28 f. = Danubian Papers 127, 134; ähnlich W. ECK, Chiron 12, 1982, 336.

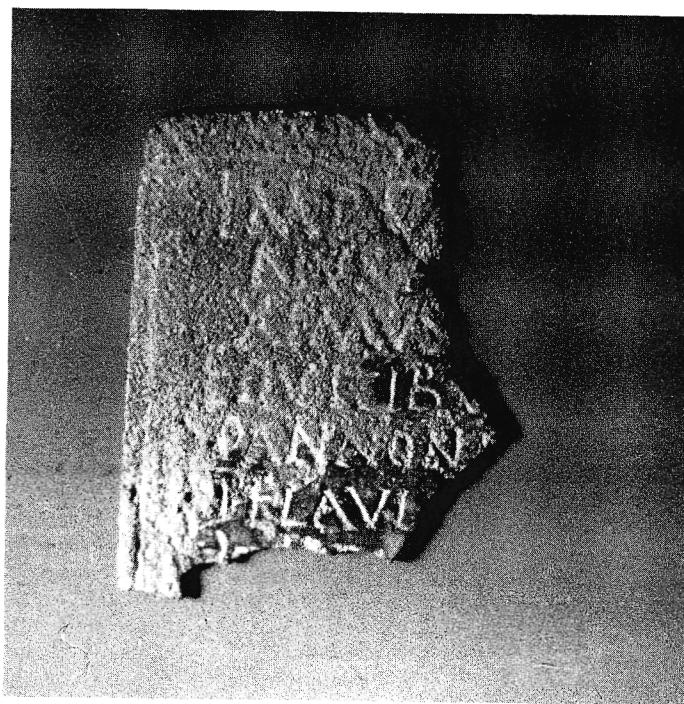
⁶³ Zu den verschiedenen Möglichkeiten, mit denen die Soldaten bzw. Veteranen an dieser Stelle angeführt werden können, s. G. ALFÖLDY, Zur Beurteilung der Militärdiplome der Auxiliarsoldaten, Historia 17, 1968, 215 ff.; J. C. MANN, The Development of Auxiliary and Fleet Diplomas, Epigr. Studien 9, 1972, 233 ff.

[*quorum nomina subscripta sunt: ipsis liberis posterisque*]
 [*eorum civitatem dedit et conubium cum utoribus,*]
 [*quas tunc habuissent*]
cum est civitas iis data aut [si qui c]ae-
libes essent cum iis quas po[ste]a duxis-
sent dumtaxat singulis sin[gul]as
 a. d. XVI K[---]
 M. Maec*i*o Cef[ere]
 C. Sertorio Broccho Servaeo In[nocente cos.]
 <cohort I^o F^o laviae His^o p^oano[rum millia-]
 riae cui praest
 C. Mammius C. f. Pal. Salu^r t^r ari[s]
 pediti
 M. Antonio M. f. Esummo V[---]
 descriptum e^r t^r recognitum ex tabula a^r e^r nea
 quae f^rixa est Romae
 C. Tutilani Saturnini
 P. Lusci A[mandi]
 [C. F]ictori P[olitici]
 Ti. Clau[d]i [---]
 P. Manli [---]
 C. Valeri [---]i
 P. Quirini [Pot]hi

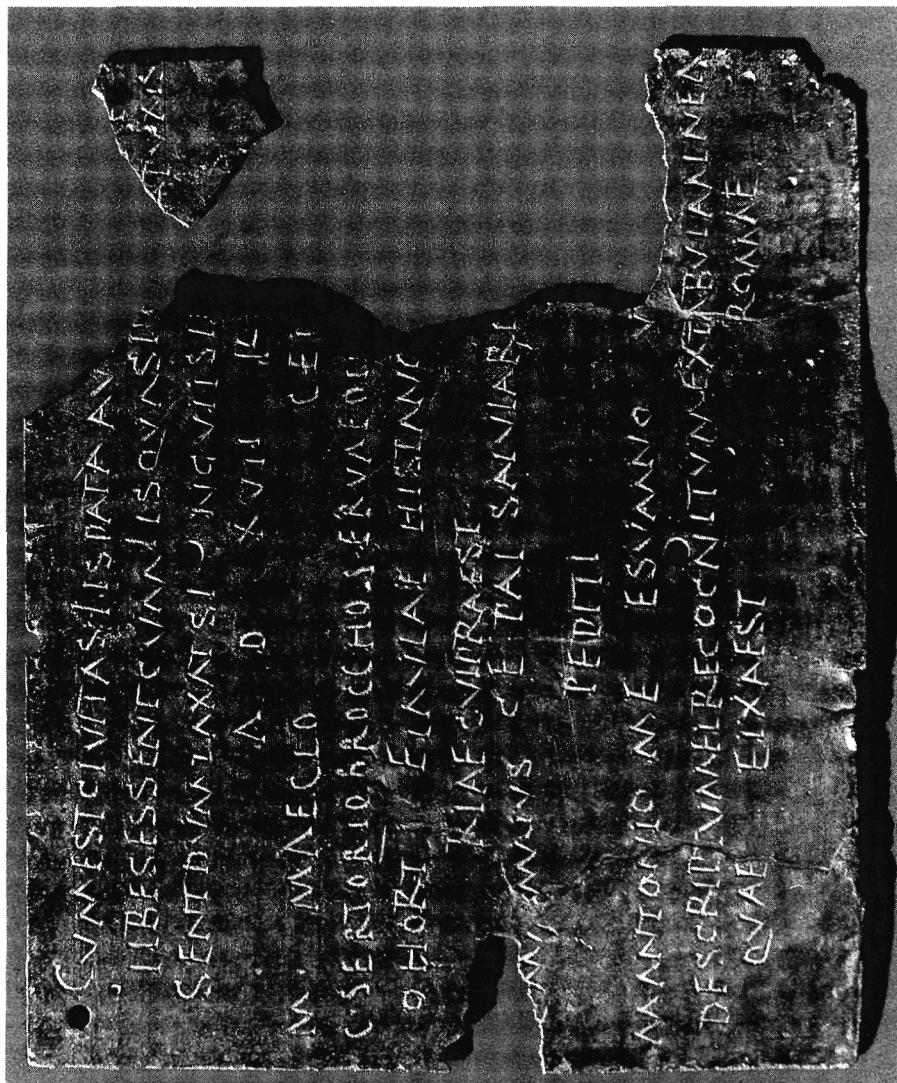
Universität zu Köln
Institut f. Altertumskunde
Abt. Alte Geschichte
Albertus-Magnus-Platz
5000 Köln 41

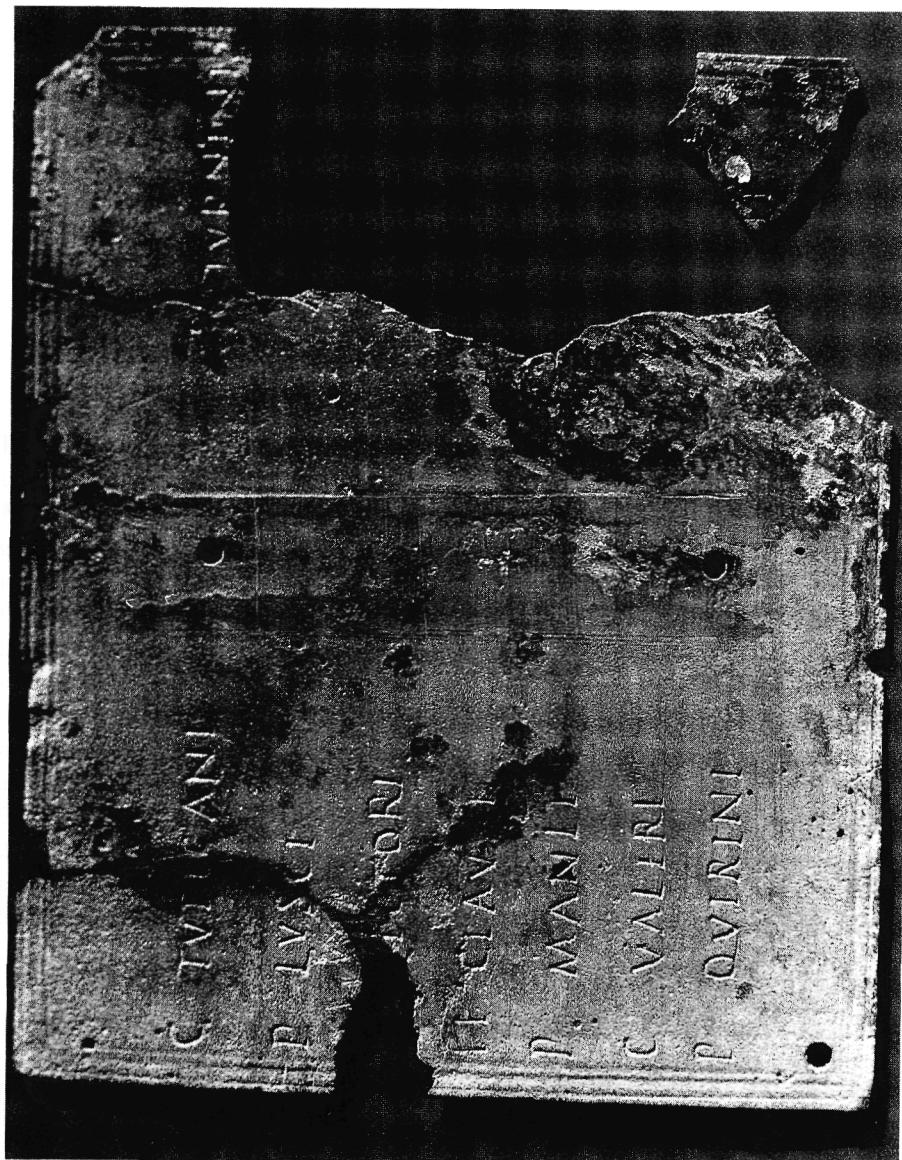


Taf. 1 a tabella I intus



Taf. 1 b tabella I extrinsecus

Taf. 2 *tabella II intus*



Taf. 3 *tabella II extrinsecus*

